

## Informationsvorlage

**Drucksache  
Nr. 2019/246**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Bauausschuss	nicht öffentlich	16.01.2020	Kenntnisnahme
Gemeinderat	öffentlich	30.01.2020	Kenntnisnahme

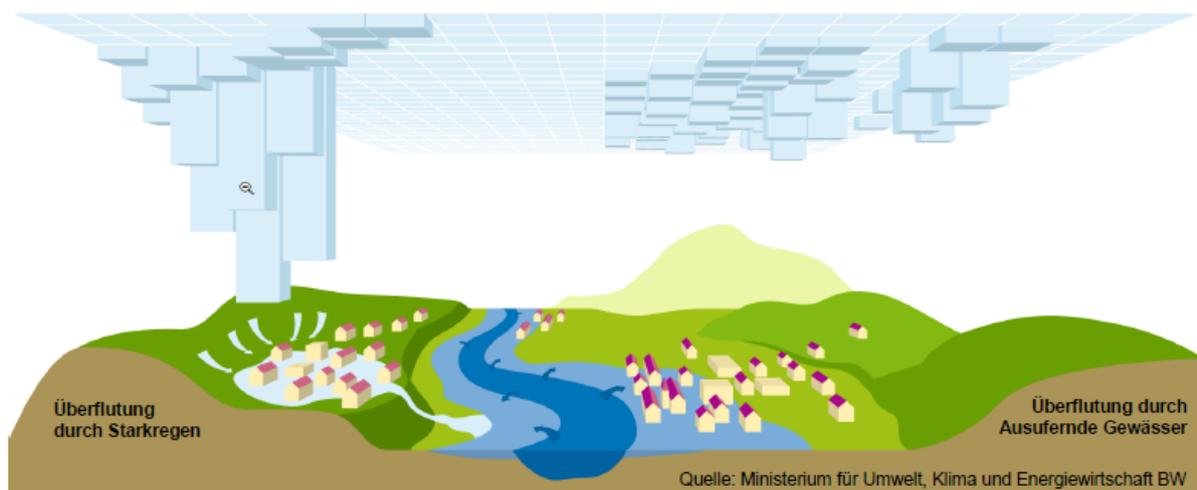
## Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

### I. Information

#### 1. Rechtliche Situation

Die Begrifflichkeiten Hochwasser und Starkregen sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Wassergesetz von Baden-Württemberg (WG BW) und in dem Leitfaden „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) genauer definiert.

Anhand des nachfolgenden Schaubilds ist die Unterscheidung beider Ereignisse besser erkennbar.



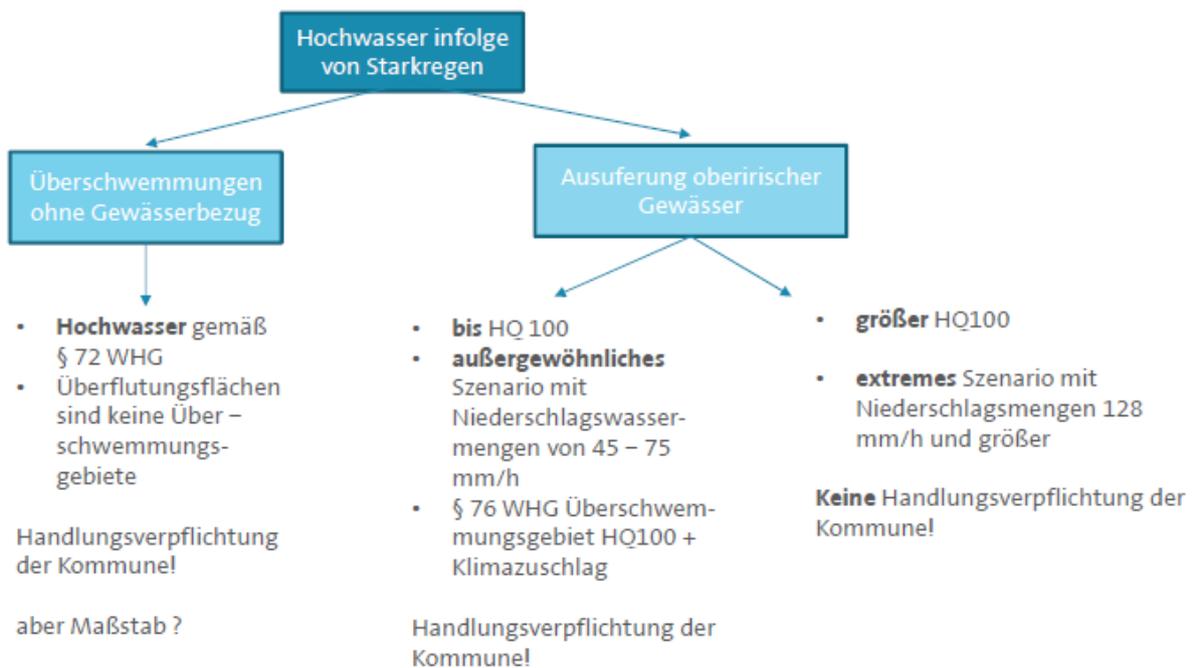
Von Hochwasser im klassischen Sinn spricht man bei der Ausuferung von Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche etc.) nach länger anhaltenden stärkeren Regendauern.

Bei Starkregen dagegen handelt es sich um oberflächlich über das freie Gelände ablaufende Wassermengen bei extrem starken Regenereignissen. Bei diesen kurzen und heftigen Niederschlagsereignissen handelt es sich um Gewitter/Unwetter, die meist ohne Vorwarnung auftreten. Sie sind überall möglich und können somit jeden treffen. Durch die großen Wassermengen führen sie Schlamm, Geröll und Treibgut mit sich. Da hierdurch oft Verdolungen, Durchlässe und sonstige abflussbegrenzende Bauwerke verlandet und zugesetzt werden, treten nicht selten größere Überflutungsbereiche mit Gefahr für Leib und Leben auf. Meist werden hierbei auch massive Sachschäden verursacht.

Die Regenereignisse werden nach den o. g. Fachgesetzen und Richtlinien wie folgt eingestuft:

Seltene Ereignisse	Niederschlagsmenge 35 - 55 mm/h	entspricht 30-jährigem HW
außergewöhnliche Ereignisse	Niederschlagsmenge 45 - 75 mm/h	entspricht 100-jährigem HW
Extreme Ereignisse	Niederschlagsmenge $\geq 128$ mm/h	Starkregen

### Derzeitige rechtliche Einstufung



Bei Hochwasserereignissen von oberirdischen Gewässern besteht für Kommunen eine Vorsorgepflicht nach der sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten dort Schutz für ein 100-jähriges Hochwasser einschließlich eines Klimazuschlages (HQ 100+Klima) schaffen soll. Voraussetzung ist jedoch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, d. h. dass die Bausumme der Schutzeinrichtung das zu erwartende Schadenspotential nicht überschreiten darf. Für solche Vorhaben können Fördermittel beim Land Baden-Württemberg beantragt werden.

Seit der Änderung des WHG 2013 sind solche oberflächlich abfließende Niederschlagsmengen bei Starkregenereignissen gemäß § 3 Abs. 1 als Gewässer einzustufen. Damit spricht man hier gemäß § 72 WHG ebenfalls von Hochwasser. Von Starkregenereignissen entsprechend der LUBW-Richtlinie spricht man bei Niederschlagsmengen von 128 mm in der Stunde. Dies entspricht etwa der 2,2-fachen Menge die der Dimensionierung von Regenwasserkanalnetzen zugrunde gelegt wird. Hier gibt es keinen generellen Handlungsmaßstab, sondern es ist eine Einzelbetrachtung erforderlich.

Bezüglich des Schutzes vor Hochwasser sowohl durch Oberflächengewässer wie auch durch Starkregen gibt es im WHG einige grundlegende Festlegungen.

Jede Person hat sich im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren vor Hochwasser zu schützen (§ 5 Abs.2 WHG).

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz (VG) vom 20.03.2019 sagt aus, dass Eigentümer eines Wohngrundstückes von der Kommune grundsätzlich keinen Schutz vor wild abfließendem Wasser bei Extremniederschlägen einfordern können, sofern sie diesen Zufluss nicht durch aktives Handeln gefördert bzw. herbeigeführt hat.

Die unterschiedlichen Handlungsbereiche bei Starkregenereignissen sehen wie folgt aus:

a. Bauplanungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB)

Entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 2 WHG ist jeder Eigentümer für seinen Objektschutz selbst verantwortlich. Die Kommune kann hier nur in eine Handlungsverpflichtung gemäß § 37 WHG kommen, wenn sie ein eigenes Grundstück höhenmäßig so verändert, dass sich der Starkregenabfluss zum Nachteil eines Unterliegers bzw. durch Aufstau zum Nachteil eines Oberliegers verschlechtert.

Fazit:

Die Stadt Biberach hat hier keinen Handlungsbedarf für den Objektschutz einzelner Gebäude bzw. Grundstücke. Schäden, die durch Starkregen an städtischen Einrichtungen, vor allem Gewässerläufe und Wege entstehen, hat die Stadt Biberach auf eigene Kosten instand zu setzen.

b. Forst- und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie Verkehrsflächen

Schäden innerhalb der Nutzflächen bzw. an angrenzenden Wegen treten oft durch wild abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregen entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf auf. Im WHG ist dieser Sachverhalt in § 37 abgehandelt.

In Absatz 1 ist geregelt, dass der natürliche Abfluss von wild abfließendem Wasser auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks und umgekehrt behindert werden darf.

Der Bundesgerichtshof (BGH) kam in einer Entscheidung 1991 zu der Feststellung, dass sich gegenüber Veränderungen von Abflussmengen die sich ausschließlich wegen Naturereignissen verändern, kein Abwehranspruch nach § 37 WHG ergibt. In derselben Entscheidung stellt der BGH auch fest, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Bodenbearbeitung sowie die mit dem Wechsel der Fruchtfolge zwangsläufige Änderung der Oberfläche zur natürlichen Eigen-

art des Grundstückes gehört und sich kein Abwehranspruch gemäß dem BGB ergibt. Ebenso ist eine solche Bodenbearbeitung vom Anwendungsbereich des § 37 WHG nicht erfasst. Dies bedeutet, dass die Unterlieger **keinen** Abwehr- bzw. Regressanspruch gegenüber einem Land- bzw. Forstwirt, von dessen Flächen ein erhöhter Abfluss bei Starkregen kommt, haben.

Fazit:

Schäden, die durch Starkregen an städtischen Einrichtungen, vor allem Gewässerläufe und Wege entstehen, hat die Stadt Biberach auf eigene Kosten instand zu setzen.

c. Bauplanungsrechtlicher unbeplanter Innenbereich und best. Bebauungsplangebiete (§ 30 und § 34 BauGB)

Auch hier gilt gemäß § 5 Abs.2 WHG, dass sich jeder selbst vor Hochwasser im Rahmen seiner Möglichkeiten schützen muss.

Voraussetzung hierfür ist ein ausreichend dimensioniertes Mischwasser- bzw. Regenwasserkanalnetz entsprechend dem Merkblatt DWA-A 118 (Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung). Dort ist für bestehende Ortslagen bezüglich der Leistungsfähigkeit der Kanalnetze Nachfolgendes zur Überstausicherheit (n) geregelt:

Ländliche Gebiete	n = 1 (1 x Überstau/Jahr)
Wohngebiete	n = 2
Stadtzentren mit Überflutungsprüfung	n = 2
Stadtzentren ohne Überflutungsprüfung	n = 5
Unterirdische Verkehrsanlagen, Unterführungen, abflusslose Tiefpunkte	n = 10

Wichtig:

Regenwasser von unbebauten bzw. unbefestigten Flächen ist **kein** Abwasser und damit besteht auch keine zwingende Entsorgungsverpflichtung für die Kommune im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht (§ 54 WHG i. V. m. § 46 WG BW). Dies bedeutet, dass das Kanalnetz keinen Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen bietet.

Aber auch hier trägt die Kommune eine Vorsorgepflicht. Sie **muss** die Zunahme von Starkregenereignissen im Blick behalten und **im Rahmen des Zumutbaren** auch Altanlagen anpassen (Kapazitätsanpassungspflicht). Konkreter Handlungsbedarf kann jedoch **nur** dort entstehen, wo tatsächlich Probleme vermehrt auftreten und es sich aller Voraussicht nicht mehr um Extremereignisse handelt. **In jedem Fall ist hier immer eine rechtliche Einzelfallprüfung bezüglich der Handlungsverpflichtung im Vorfeld erforderlich.** Für mögliche Abhilfemaßnahmen bei öfters auftretenden Überflutungsereignissen durch Starkregen gilt als grober Richtwert, dass die Kosten der Abhilfe den zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

Generell gilt in geschlossenen Ortslagen, dass Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern wie auch durch Starkregen priorisiert werden sollten, damit ein klares Handlungskonzept vorliegt. Ein möglicher Maßstab können die zu erwartenden Schäden je Einwohner sein. Dies ist auch Grundlage einer Förderung durch das Bundesland Baden- Württemberg.

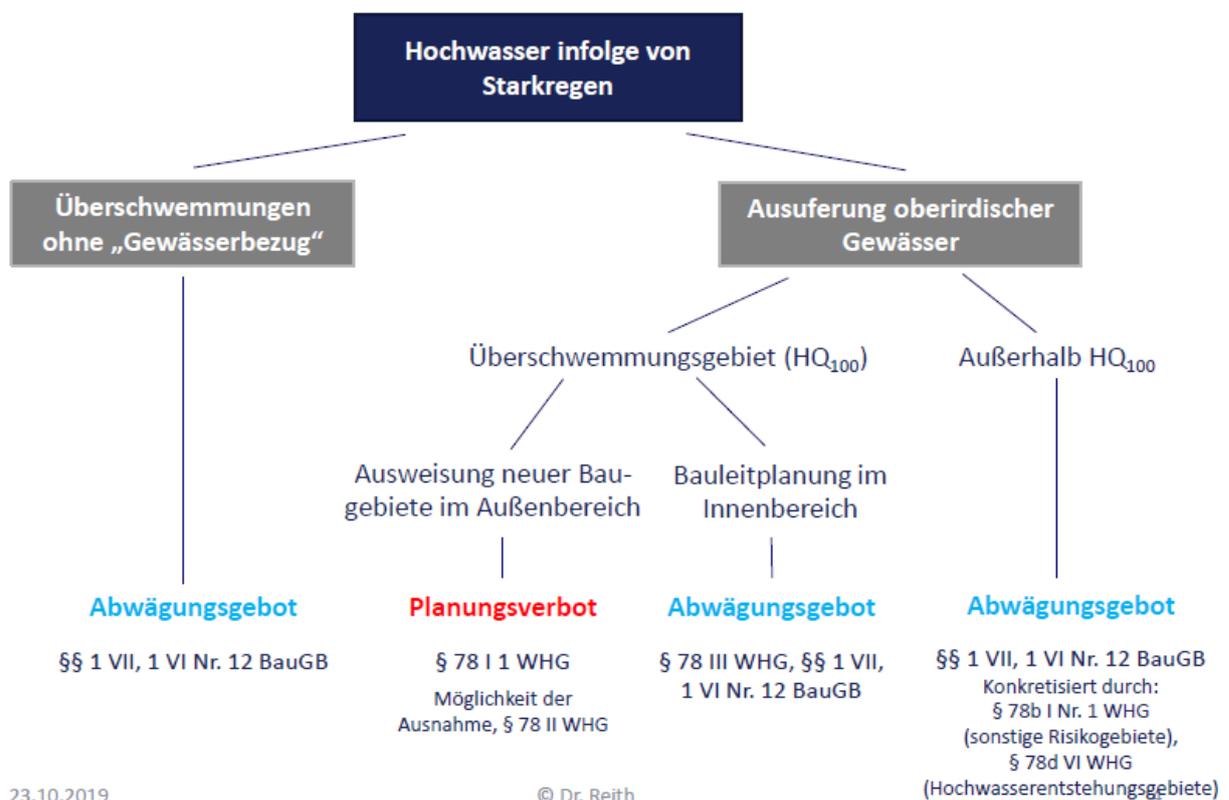
Haftung kommt nur dann in Betracht, wenn die Kommune bauplanungsrechtlich die schadensstiftende Ursache für den Überflutungsschaden gesetzt hat (negative Veränderung des Abflusses von wild abfließendem Wasser).

Fazit:

In bebauten Ortslagen hat die Stadt Biberach keinen Handlungsbedarf zum Schutz von Gebäuden gegen das Extremereignis Starkregen. In Fällen, wo diese Überflutungen öfters auftreten ist eine rechtliche Beurteilung durch einen Fachanwalt zwingend erforderlich. Sofern sich dort ein Handlungsbedarf ergibt, ist eine Machbarkeitsstudie mit Darstellung der Wirtschaftlichkeit erforderlich (Vergleich Baukosten Schutzeinrichtung zu dem zu erwartenden Schaden).

d. Neue Bebauungsplangebiete seit Änderung des WHG 21.01.2013

Der Prüfungsmaßstab im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sieht wie folgt aus:



23.10.2019

© Dr. Reith

Maßgeblich für die Abwägung ist auch das wild bei Starkregen auf das Plangebiet zulaufende und auch im Plangebiet wild ablaufende Oberflächenwasser. Dies betrifft insbesondere:

- Die Belange des Hochwasserschutzes, der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwassergefahren (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).
- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).
- Erfordernisse des Klimaschutzes sollen in der Abwägung sowohl Maßnahmen, die dem

Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).

## **2. Umsetzung im Bebauungsplanverfahren**

Sobald aufgrund der Topographie, tatsächlicher Ereignisse bzw. Angaben Dritter in einem Plangebiet mit Hochwasser (Gewässer, Starkregen) gerechnet werden muss, bedarf es regelmäßig einer gutachterlichen Ermittlung der Gefahrenlage (Hochwasserberechnung, Starkregenuntersuchung oder vglb.).

**Zielgröße anhand der differenzierten Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten ist (derzeit) ein Überflutungsschutz gegen Regen mit Wiederkehrzeiten von 30 Jahren (Hochwasserbetrachtung).** Es muss dargelegt werden wie dieses Regenwasser, welches nicht über das Kanalnetz abgeführt werden kann, schadlos durch bzw. um das Plangebiet herum abgeführt werden kann. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sind in der Planzeichnung und Satzung mit aufzunehmen (beispielsweise Flutmulden, zu erwartende Wasserstände, Häufigkeit, Ausdehnung, Fließgeschwindigkeiten etc). Es sollten auch Hinweise auf eine Mindest-EFH-Höhe über diesen zu erwartenden Wasserständen bei oberflächlichem Starkregenabfluss in der Satzung des B-Plan beinhaltet sein.

Die Erstellung und fachliche Abstimmung von Starkregengefahrenkarten ist eine sehr zeitintensive und kostspielige Angelegenheit. Hier können je nach Größe des Untersuchungsgebiets schnell 1 bis 2 Jahre vergehen.

Fazit für die Bauleitplanung:

Deshalb sollte für ein Bebauungsplangebiet auf der Grundlage eines Vorentwurfs eine detaillierte Erschließungsplanung erfolgen. In diesem Zusammenhang können auch die zu erwartenden Wasserstände und Fließrichtung des abfließenden Oberflächenwassers von tatsächlichen Regenerignissen für ein 30-jähriges Hochwasserereignis ermittelt werden. Die dort gewonnenen Erkenntnisse können dann in den Bebauungsplanentwurf und die zugehörige Satzung mit einfließen. Durch diesen Zwischenschritt werden sich die Bebauungsplanverfahren zeitlich um bis zu einem halben Jahr verlängern.

Münsch